

Satzung

des Breisgauer Turngau e.V.
im Badischen Turner-Bund e.V.



§ 1 Aufbau und Aufgabe

Der Breisgauer Turngau e.V. ist die Gemeinschaft von Turnvereinen und Turnabteilungen, die sich zum Badischen Turner-Bund und Deutschen Turner-Bund bekennt. Er ist als Turngau Glied des Badischen Turner-Bundes, dessen satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich selbst gültig und verbindlich anerkennt.

Er fördert und vertritt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Turnens als umfassender Leibesübung im Sinne der Satzung des Deutschen Turnerbundes. Dabei obliegt ihm insbesondere die

- a) Vertretung der turnerischen Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den Behörden (Gemeinden, Städten und Kreisen) und im Badischen Turner-Bund,
- b) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Turnwarten und Vorturnern,
- c) Durchführung von Gauveranstaltungen,
- d) Bildung und Schulung von Gauriegen in den Fachgebieten des Deutschen Turner-Bundes,
- e) Vornahme von Ehrungen auf Gauebene.

§ 2 Gliederung und Sitz

Der Breisgauer Turngau e.V. gliedert sich in Turnkreise, die sich in etwa mit dem Verwaltungsbereich der Stadt- und Landkreise decken.

Der Breisgauer Turngau e.V. hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. ; er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Breisgauer Turngaues e.V. sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind Turnvereine und Sportvereine oder Abteilungen von solchen Vereinen, die Sportarten betreiben welche der turnerischen Idee in ihrer Gesamtheit entsprechen.

Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Gauvorstand.

Dem Antrag ist eine Satzung beizufügen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung; eine Begründung kann gegeben werden.

b) **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag des Gauvorstandes vom Gauturntag ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft im Breisgauer Turngau e.V. endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

a) Ein Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Gauvorsitzenden erklärt werden und wird erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

b) Mitglieder, die der Satzung grob zuwiderhandeln oder gegen die Belange des Breisgauer Turngaues e.V. in schädigender Absicht oder Weise verstoßen, können vom Gauvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Breisgauer Turngau e.V. ausgeschlossen werden. In weniger gravierenden Fällen ist vorherige Abmahnung erforderlich. Gegen einen solchen Ausschlussbeschluss des Gauvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses bei dem auszuschließenden Mitglied Berufung zum nächsten Gauturntag möglich.

Die Einlegung dieses Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

c) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet mit deren Tod.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Breisgauer Turngau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung der in §1 beschriebenen Aufgaben.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins werden nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Turnerjugend

Die Breisgauer Turnerjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Breisgauer Turngau e.V. und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch den Gaujugendturntag ihre Ordnung, führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Breisgauer Turngaues e.V..

§ 6 Organe

Organe des Breisgauer Turngaues sind:

1. der Gauturntag,
2. der Gauturnrat,
3. der Gauvorstand.

§ 7 Der Gauturntag

Der Gauturntag ist oberstes Organ des Breisgauer Turngaues. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ihn gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Gauturnrates,
- b) die Abgeordneten der Vereine,
- c) die vom Gaujugendturntag gewählten 10 Abgeordneten als Vertreter der Turnerjugend
- d) die Ehrenmitglieder des Breisgauer Turngaues.

Der Gauturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Der Gauturnrat kann die Einberufung eines außerordentlichen Gauturntages beschließen. Ein außerordentlicher Gauturntag muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt. Der

Gauturntag ist vom Gauvorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Badischen Turnerbundes unter Angabe von Zeit, Ort und Tag einzuberufen. Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

Den Mitgliedsvereinen sind Tagesordnung sowie schriftliche Unterlagen zur Beschlussfassung fristgerecht zuzustellen.

Die Tagung ist öffentlich, sofern der Gauturntag nichts anderes beschließt.

Für die Durchführung des Gauturntages gilt die Geschäftsordnung des Breisgauer Turngau e.V.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gauvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Gauvorstandes zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Breisgauer Turngau e.V. steht für angefangene hundert seiner nach der letzten Bestandserhebung dem Breisgauer Turngau gemeldeten Angehörigen über achtzehn Jahre ein Abgeordneter zu. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Abgeordneten. Das Stimmrecht ist außerhalb des eigenen Vereins nicht übertragbar. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht die Satzung Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Dem Gauturntag obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Arbeit im Breisgauer Turngau festzulegen,
- b) die Berichte des Gauvorstandes, der Vorstandsmitglieder Wettkampfsport, Turnen, und der Kassenprüfer/-innen entgegen zunehmen,
- c) den Gauvorstand zu entlasten,
- d) die Mitglieder des Gauvorstandes und die Kassenprüfer/-innen zu wählen,
- e) die vom Gaujugendturntag gewählte Gaujugendleitung einschließlich Gaujugendvorstand und Gaujugendfachwarte/-wartinnen zu bestätigen,

- f) die von den Vereinsfachwarten/-wartinnen gewählten bzw. vom Gauvorstand eingesetzten Gaufachwarte/-wartinnen zu bestätigen,
- g) Mitgliedsbeiträge festzusetzen und den Haushaltsplan zu genehmigen,
- h) Ehrenmitglieder zu ernennen entspr. § 3, Abs. b).,
- i) Beisitzer/Beisitzerinnen in den Gauturnrat zu wählen,
- k) Satzungsänderungen zu beschließen
- l) über Anträge zu befinden bzw. beschließen.

§ 8 Der Gauturnrat

Den Gauturnrat bilden:

- a) der Gauvorstand,
- b) die Gaufachwarte/-wartinnen und Obleute selbständiger Fachgebiete,
- c) der/die Gaujugendturnwart/-wartin,
- d) der/die Gaukinderturnwart/-wartin,
- e) die Gaujugendfachwarte/-wartinnen,
- f) die Ehrenmitglieder des Breisgauer Turngau e.V.,
- g) die gewählten Beisitzer.

Der Gauturnrat tritt bei Bedarf zusammen. Er beschließt über Angelegenheiten des Gau e.V., soweit diese nicht zur Zuständigkeit des Gauturntages oder des Gauvorstandes gehören. Er ergänzt Gauvorstand und Gauturnrat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung. Der Gauturnrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gauvorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Gauturnrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Gauturnrat nicht angehören. Der Gauturnrat kann für besondere Aufgaben besondere Ausschüsse bilden und ihre Aufgabe und Zuständigkeit im Einzelnen festlegen.

§ 9 Der Gauvorstand

Den Gauvorstand bilden:

- a) Die zwei Gauvorsitzenden,
- b) ein gleichberechtigter stellvertretender Vorsitzender,
- c) das Vorstandsmitglied Finanzen,
- d) das Vorstandsmitglied Wettkampfsport,
- e) das Vorstandsmitglied Turnen / Gymwelt
- f) das Vorstandsmitglied Frauenarbeit
- g) das Vorstandsmitglied Lehrwesen,
- h) das Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
- i) die Vorsitzenden der Turnerjugend (2 Vertreter/innen)
- j) die Vorsitzenden der Turnkreise (5 Vertreter/innen)

Die Mitglieder des Gauvorstandes, außer den Kreisvorsitzenden, werden vom Gauturntag auf zwei Jahre gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Der Gauvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

Der Gauvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen des Gauturnrates und den Gauturntag vor und führt deren Beschlüsse durch. Den Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die vom Gauvorstand zu beschließende Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann der Gauvorstand für besondere Bereiche Ordnungen erlassen.

Der Gauvorstand kann Gaufachwarte bzw. Gaufachwartinnen bestellen und einsetzen, sofern deren Wahl nach § 10 dieser Satzung nicht zustande kommt.

Der Gauvorstand kann für besondere Fachbereiche bzw. Verwaltungsaufgaben Fachberater zuziehen, besondere Ausschüsse bilden sowie für auftretende Streitfälle auf Gauebene einen Schlichtungsausschuss mit höchstens drei Mitgliedern bilden.

Der Gauvorstand verpflichtet und entpflichtet eventuelle Angestellte des Breisgauer Turngaues.

Die Gauvorsitzenden und der stellvertretende Gauvorsitzende sind Vorstand des Breisgauer Turngaues im Sinne des § 26 BGB. Jeder kann den Verein einzeln vertreten. Der jeweils handelnde Vorstand im Sinne

des § 26 BGB ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen gemäß §670 BGB. Sie können darüber hinaus die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a ESTG erhalten.

§ 10 Der Gauturnausschuß

Dem Gauturnausschuß gehören an:

- a) Die Vorstandsmitglieder Wettkampfsport und Turnen,
- b) die Gaufachwarte/-wartinnen und die Obleute selbständiger Fachgebiete,
- c) die Vorsitzenden der Turnerjugend,
- d) der/die Gaujugendturnwart/-wartin,
- e) der/die Gaukinderturnwart/-wartin .

Die Gaufachwarte und Gaufachwartinnen werden von ihren Vereinfachwarten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den ordentlichen Gauturntag.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

Das Vorstandsmitglied Finanzen erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten und hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Gauvorstand eine Einnahme-/Ausgabenaufstellung sowie den Kassenabschluss mit einer Darlegung des Vermögens und der Verbindlichkeiten für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Vollversammlung durch die Kassenprüfer zu überprüfen. Über die Kassenführung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers ist vom Gauvorstand mit Genehmigung des Gauturnrates ein Ersatzmann zu bestellen. Der Gauvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung ansetzen. Der Gauturnrat ist von deren Ergebnis zu verständigen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

12 Satzungsänderung

Nur ein Gauturntag kann diese Satzung ändern. Eine Satzungsänderung ist mit der schriftlichen Einladung zur Vollversammlung mit kenntlich gemachtem altem und neuem Satzungstext mindestens vier Wochen vor des Gauturntages bekannt zu geben.

Ein Antrag von Mitgliedern auf Satzungsänderung muß mindestens vier Monate vor dem nächsten Gauturntag schriftlich an den Gauvorsitzenden eingereicht werden.

Für eine Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Gauturntages erforderlich.

§ 13 Auflösung des Breisgauer Turngau e.V.

Die Auflösung des Breisgauer Turngau e.V. kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Gauturntag wählt die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Badischen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Emmendingen, den 11. September 2021